Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 11. Breslau, November 1880. I. Jahrgang.

Inhalt: Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. — Papst Leo XIII. über das Belgische Schulgesetz. — Die ungetauften Kinder und die Schule. — Die Allerheiligen Litanei. — Zur kirchlichen, periodischen Presse der Breslauer Diöcese. — Offene Correspondenz. — Literatur. — Verordnungen. — Notizen. — Chronik. — Inserate.

Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

§. 25. Genugthuung.

Die Genugthuung ist kein wesentlicher aber integrirender Bestandtheil des Sacramentes. Obwohl daher die Absolution ohne Bußwerke gültig ist, hat doch der Beichtvater die Pflicht solche aufzulegen. Das Gebot cessirt, wenn der Pönitent zu ihrer Verrichtung unfähig ist.

Im Allgemeinen entspreche die Genugthuung der Größe und Art der Sünde und diene zur Besserung wie Strafe, ohne daß sie ein Aequivalent für die den Sünden entsprechenden zeitlichen Strafen sein muß. Denn die Kirche sieht vorherrschend auf den Willen und die Besserung, auf die Buße oder die Unbußfertigkeit. Zudem erlangen die übrigen Werke des Pönitenten durch das Gebet: Passio etc. eine sühnende Kraft.

Eine geringere Genugthuung darf dem Büßer auferlegt werden, wenn er eine große Reue zeigt, da die mit ihr verbundene Liebe kleinen Bußwerken große sühnende Kraft verleiht. Schwäche des Geistes oder Körpers, die Zeit eines Jubiläums oder vollkommenen Ablasses bieten gleichfalls einen hinreichenden Grund dafür. Büßern, die mit schweren Sünden belastet, aus Gebrechlichkeit keine beschwerlichen Bußwerke übernehmen können, lege man solche, zu welchen sie ohnehin verpflichtet sind, als Genugthuung auf[1]). Empfehlenswerth ist es dem eigentlichen Bußwerke ein anderes als Rath beizufügen und den Pönitenten zur Uebernahme einer freiwilligen Buße zu ermuntern.

2. Nicht jede, wohl aber die Vernachlässigung des größeren Theiles der für eine Todsünde gegebenen Buße, ist schwere Sünde. Die völlige Vernachlässigung derselben hat zwar nicht die Wiederholung der Beicht zur Folge, der Betreffende bitte aber wo möglich denselben Beichtvater um Auskunft.

[1]) Lig. n. 513.

Die Buße werde zu der vom Priester festgesetzten Zeit verrichtet; widrigenfalls hole man sie sobald möglich nach. Ueberhaupt schiebe man die Verrichtung der Bußwerke nicht zu lange auf, da die im Stande der Sünde vollbrachten zwar genugthuend aber nicht verdienstlich sind.

Unpassende Bußwerke, von welchen man auf den Inhalt des Bekenntnisses schließen kann ꝛc., lasse sich der Pönitent von demselben Beichtvater oder, wenn das nicht thunlich ist, von einem anderen abändern. Ihm selbst steht es nicht zu und ebenso wenig einem Priester außer dem Beichtstuhl. Uebrigens lege man keine Bußwerke auf, gegen deren Uebernahme sich der Pönitent sträubt und die er voraussichtlich nicht erfüllt.

§. 26. Ablaß.

Der Ablaß besteht in der Verrichtung von Bußwerken, welche die Kirche vorschreibt und mit deren Vollziehung sie die Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen verknüpft. Christus hat die Kirche bevollmächtigt für die Sünden zeitliche Strafen aufzulegen, sie zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, darum ertheilte sie von jeher eine theilweise oder völlige Nachlassung derselben, wenn der Pönitent von der Sünde abläßt und Buß- oder Ablaßwerke verrichtet. Weil diese Ablaßwerke jedoch geringer sind als die ehemaligen Kirchenstrafen, erhalten sie ihre Ergänzung und Fülle aus dem Gnadenschatz der Kirche. „Doch nicht allein vom Gnadenschatze, sondern von mir selbst aus muß mein Ablaßwerk einen erhöhten sittlichen Werth erhalten, und dieser liegt darin, daß das extensiv zwar kleine Werk intensiv als Act der Unterwerfung unter die kirchliche Jurisdiction, der besonderen Gottesverehrung und der kirchlichen Liebesgemeinschaft, meritorisch im eminenten Sinne wird[1])." Der Ablaß kann, wegen der Gemeinschaft der Heiligen, auch den Gliedern der leidenden Kirche fürbittweise

[1]) Linsenmann, Lehrbuch der Moraltheologie S. 237.

(per modum suffragii) zugewendet werden, wenn der Verleiher ihn nicht ausdrücklich blos für Lebende ertheilte, denn indulgentiae tantum valent, quantum sonant.

2. Zur Verleihung und Gewinnung eines Ablasses gehört von Seite des Verleihers Auctorität, von Seite des Empfängers Liebe und von Seite der Ursache (ex parte causae) Pietas[1]). Laut dem ersten Requisit kann er nur von der Kirche, den Päpsten, Concilien und Bischöfen, ertheilt werden. Wenn er nicht für eine bestimmte Zeit gegeben ist, dauert er nach dem Tode des Verleihers bis zu seiner förmlichen Zurücknahme fort. Da er ferner eine Ergänzung der Bußwerke ist, sollen die zu verrichtenden Werke den Charakter von solchen an sich tragen. Uebrigens steht die Entscheidung über die causa den kirchlichen Obern zu.

Unter dem Requisit der Liebe versteht man den Stand der Gnade. Um der Verdienste Christi und der Heiligen theilhaftig zu werden, muß man nämlich auch Glied der unsichtbaren Kirche sein. Der Gnadenstand ist im strengsten Sinne als Freisein selbst von läßlichen Sünden zu fassen, wozu der Empfang der h. Communion am meisten beiträgt. Weil zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses viel gehört, hat die Kirche die unvollkommenen neben den vollkommenen beibehalten, damit der welcher den einen verliert, den andern erlange. Sodann gehört zu dem Requisit der Liebe die Verrichtung des vorgeschriebenen Bußwerkes nach allen seinen Bestandtheilen, wie in der geforderten Intention. Wenn darum die Beicht ausdrücklich verlangt wird, ist sie auch für den nothwendig, der blos mit läßlichen Sünden behaftet ist. Das Erwerben eines Ablasses ist zwar nicht geboten, die Vernachläßigung desselben jedoch Zeichen einer sündhaften Gleichgültigkeit.

3. Während eines Jubiläums können die Beichtväter von allen päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen absolviren, wie von allen Censuren, sie mögen öffentlich oder geheim, latae oder ferendae sententiae sein; doch müssen die Censurirten innerhalb der Jubiläumszeit Genugthuung leisten. Ausgenommen ist gewöhnlich das crimen complicis und die sollicitatio ad turpia. Ebenso bleiben Irregularitäten meistens reservirt. Vota simplicia dürfen Beichtväter commutiren, aber weder von ihnen dispensiren noch sie in ein opus notabiliter minus verwandeln. Ausgenommen sind zu Gunsten eines Dritten abgelegte Gelübde, wenn das in dem Gelübde enthaltene Versprechen acceptirt wurde und vota poenalia praeservativa. Die letzten können nur in solche verwandelt werden, die ebenfalls ein Präservativ gegen die Sünde bilden. Vota simplicia poenalia, welche zur Strafe für frühere Sünden abgelegt würden, sind commutabel. Dieses ist auch der Fall, wenn das votum perpetuae castitatis ein Straf-Gelübde ist, denn ohne diese Eigenschaft kann es so wenig commutirt werden als das Gelübde in einen kirchlich approbirten Orden einzutreten.

Ueber die wiederholte Gewinnung eines Jubiläums-Ablasses verbreitet sich die römische Pönitentiarie in einer an alle Ordinarien gerichteten Declaration vom 1. Juni 1869. Die Frage n. 13, ob der, während der Dauer des Jubiläums, und in Kraft desselben, von Censuren und reservirten Sünden Absolvirte, wenn er sich solche aufs Neue zuzieht, abermal losgesprochen werden dürfe, so er die auferlegten Werke des Jubiläums wiederholt, wird verneint. Die Frage n. 14, ob der, welcher den Jubiläumsablaß schon einmal gewonnen, denselben aufs Neue erhalten könne, wenn er die vorgeschriebenen Bußwerke abermals verrichtet, wird bejaht. Die Frage n. 15, ob Beichtväter ihre außerordentlichen Facultäten auch Solchen gegenüber anwenden dürfen, welche absolvirt und dispensirt zu werden wünschen, aber nicht den Willen haben die vorgeschriebenen Bußwerke zu verrichten und den Jubiläums-Ablaß zu gewinnen, wird verneint. (Archiv für katholisches Kirchenrecht 1870.)

§. 27. Absolutionsformel.

Die Forma dieses Sacramentes bilden die Worte: Ego te absolvo a peccatis tuis, welchen dem Gebrauche der Kirche zufolge löblicher Weise einige Gebete beigefügt werden[1]).

Hierauf fußend sagen die Theologen, die Formel muß indicativ sein, die deprecatorische (Absolvat te Deus) hätte Ungültigkeit zur Folge und der Ansicht, die Worte: a peccatis tuis, gehören zur Gültigkeit, soll man in der Praxis folgen. Die Schlußworte: in nomine patris etc. sind hingegen kein wesentlicher Bestandtheil der Forma. Weil ferner die Unterlassung dessen, was das Tridentinum löblich nennt, nicht sündhaft ist, können die übrigen Gebete aus einem triftigen Grunde weggelassen werden. Uebrigens ist auf die Bedeutung des Gebetes „passio etc.“ früher aufmerksam gemacht worden[2]). Die der Oration: Dominus noster Jesus Christus etc. geht aus der Vorschrift des römischen Rituale hervor, der Priester soll sich im Nothfall der Worte bedienen: Ego te absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine etc., weil der Pönitent mit Censuren behaftet sein könne. Die Menge der Beichtenden ist daher blos hinreichender Grund, die Gebete Misereatur und indulgentiam wegzulassen.

---

[1]) Thom. suppl. q. 25. a. 2.

[1]) Trdt. sess. 24. c. 3. [2]) cf. §. 25.

probehaltiger Erfahrungen, deren Mittheilungen auch für Andere räthlich und brauchbar sein werden, an; theils wird er zu Fragen veranlassen, die nicht ohne belehrende Antwort bleiben werden.

Die Anfertigung eines in Bezug auf die Form verbesserten Diöcesan-Katechismus ist schon lange Wunsch gewesen. Diejenigen Herren Geistlichen, die in Bezug auf diesen Gegenstand, dessen Wichtigkeit einleuchtet, bereits gearbeitet haben, oder nun daran gehen wollen, können ihre Aufsätze, sie zuvörderst der öffentlichen Prüfung anheimgebend, in unsrer Zeitschrift niederlegen. Hieher gehören auch lichtvolle Darstellungen der Vorzüge und Mängel, die man an fremden, hie und da gebrauchten Katechismen, wahrgenommen.

Die Kirchengeschichte unsers Vaterlandes ist ein noch wenig bebautes Feld. Wir möchten gern, daß unsre H. Mitbrüder in allen Theilen Schlesiens ihre ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richteten und dasjenige, was sie in ihren kirchlichen Archiven, in den vorfindlichen Nachrichten ihrer Vorfahren, in den Sagen, Legenden und Erzählungen, die sie unter dem Volke verbreitet finden, und die oft einen gesunden Kern historischer Wahrheit in sich tragen, mittheilten und so einen guten Anfang machten zu Materialien, die einst zu einer kritischen Kirchengeschichte Schlesiens vortrefflich benutzt werden könnten.

Das Alter der Kirchen, die Namen der Erbauer und Wohlthäter derselben, die wichtigen Veränderungen, die im Laufe der Jahrhunderte sich damit zugetragen, die merkwürdigen Monumente, die sich überall vorfinden — alles ist der Aufmerksamkeit wie der Aufbewahrung gleich würdig. Obwohl in diesen Nachrichten große Lücken zum Vorschein kommen werden, so darf dies doch nicht an deren Aufsammlung hindern; im Gegentheile muß dies ein Antrieb mehr sein, der injuria temporum das noch Vorhandene entreißen und für einen möglichen guten Gebrauch zusammen zu legen.

Bisher sind wir unseren scheidenden Mitbrüdern den christlichen Nachruf schuldig geblieben. Könnten von nun an die lebenden ihren heimgehenden Mitbrüdern nicht Denkmale der Liebe und Freundschaft stiften und ihr bescheidenes aber pflichtmäßiges Wirken zur verdienten Anerkennung und Nachahmung aufstellen?

Endlich soll diese Zeitschrift alles aufnehmen und geben, was in Bezug auf die katholische Kirche mittheilenswerth ist, und das Publikum belehren, erbauen, erfreuen und in der Anhänglichkeit an die gute Sache befestigen kann.

Die ersten Hefte befassen sich zumeist mit der Widerlegung der oben genannten Schmähschrift. Die „Ehrenversorgung," welche der Herausgeber in diesen Artikeln insbesondere dem schlesischen Clerus bereitet, zeigt von tiefer, wissenschaftlicher Bildung, einer hohen Auffassung des priesterlichen Berufes, einem apostolischen Freimuth und praktischem Scharfblick. So sind z. B. die Vorschläge, welche Dittersdorf hinsichtlich des Alumnats macht, zum größten Theil heut noch die maßgebenden.

Erhebend ist der Appell, den er dabei an den Clerus richtet:

„Wir selber müssen zur Besserung des Clerus mitwirken; müssen beherzigen, was Jener unter den Vätern zu Trient sagte: ipsi primi reformemur! — Laßt uns, meine Brüder, bedenken, daß wir im Weinberge des Herrn stehen; aber nicht um von seinen Trauben uns zu überfüllen; — daß uns obliegt, am Hause Gottes zu bauen, nicht ein Haus zu machen — daß wir sein sollen unsern Gemeinden Muster von Heiligkeit, nicht Männer von Welt und Ton; — daß wir verkündigen sollen das Wort des Herrn; nicht durch eitlen Ohrenkitzel und durch Umgehung der Unterscheidungslehren buhlen sollen um volle Kirchen; — daß wir nicht Sclaven der Meinung und Mode sein, sondern Pauli Befehl befolgen sollen, wenn er spricht: Nolite conformari huic saeculo. O, möchte nur ein Theil jenes Geistes in uns sein, der einen Borromäus, Salesius und Vincenz de Paula durchdrang; ich wünsche es mir, nicht bloß Andern! Laßt uns beten lernen, das thut uns Noth! — geistlich wandeln, nicht bloß mit Anstande! — unsern Beruf lieben, nicht bloß das Leben genießen! Es mag alles recht unschuldig sein; recht gut — aber es ist — Nebensache.

Laßt uns bemüht sein, den verachteten Clerus wieder zu Ehren zu bringen; daß die Engel über uns Freude und die Menschen vor uns Respect haben!"

Maßgebend sind auch die Vorschläge geworden, welche die Zeitschrift in Bezug auf die kirchliche Statistik der Diöcese gemacht hat.

„Es ist begeisternd für Wissenschaft und geistiges Leben, das zu wecken kein Mittel versäumt werden darf, die Namen und den Wirkungskreis vieler Hunderter zu kennen, die, unter einem Hirten vereint, im Vaterlande die Segnungen der Religion verbreiten."

Deßhalb wurde die Herausgabe eines zeitgemäßen Schematismus des Bisthums, eine Diöcesankarte und ein ausführliches statistisches Handbuch der Diöcese gewünscht.

Dieser Schematismus solle nicht nur „eine trockene Herzählung der Hierarchie der Diöcese sein, wie sie die älteren catalogi cleri liefern," sondern es sei auch hinzuzufügen die Seelenzahl der einzelnen Pfarreien; ob Filialkirchen dazu

gehören; die Distanz von der Mutterkirche und der Kreisstadt; wie viel Dörfer dazu gehören; ob die Einwohner alle katholisch seien; welche Sprache sie sprechen; wer der Patron sei und zu welchem Regierungsdepartement die Pfarrei gehöre u. s. w.

Ebenso eingehend werden die Wünsche rücksichtlich der Diöcesankarte und des statistischen Diöcesanhandbuch (Heft 3. S. 159. — 1827) besprochen.

Ferner glauben wir noch besonders hervorheben zu sollen das vom Fürstbischof v. Schimonski am 27. Mai 1828 erlassene Reglement für die mit den Kandidaten des geistlichen Standes abzuhaltende Concurs-Prüfung (Heft V. S. 124 ff. — 1828); das Ausschreiben einer Preisaufgabe, einen Diöcesankatechismus betreffend (Heft 8. S. III. ff. — 1830.).

Die Diöcesangeschichte finden wir in folgenden Aufsätzen noch gepflegt: Entstehung und Schicksale des katholischen Parochialsystems zu Goldberg; Geschichte des Fürstlichen Jungfrauenklosters zu Trebnitz; das Geschichtliche der Pfarrei Raudnitz, Kr. Frankenstein; die ehemaligen Kirchen auf dem Elbing zu Breslau; der Dom und die katholischen Kirchen Breslau's. Sehr ermunternd zur Abfassung von Geschichten katholischer Kirchen und Klöster Schlesiens ist der hierüber handelnde Aufsatz im 6. Heft. S. 285 ff. — 1830.

Dieses Heft ist das letzte dieser Zeitschrift. Wir finden in demselben folgenden Vermerk über das Fortbestehen derselben: Diese Zeitschrift wurde allein unternommen unter der Voraussetzung und bisher fortgesetzt, daß es dem Hochachtbaren Klerus angenehm und wünschenswerth sein dürfte, eine eigne Zeitschrift zu besitzen. Inwiefern diese Voraussetzung richtig gewesen oder nicht, möge sich jetzt entscheiden. Die Redaktion und die Verlagshandlung haben sich nämlich entschlossen, die Fortsetzung dieser Zeitschrift vorläufig und so lange zu suspendiren, bis ihnen von der Mehrzahl des Hochverehrlichen Klerus von Schlesien und der Grafschaft Glatz die unumwundene Aufforderung zur Fortsetzung zugekommen sein wird.

Ohne ausdrückliches Verlangen wird die Zeitschrift nicht fortgesetzt, und auch nur dann, wenn 500 Subscribenten auf den Jahrgang 1831 bei der Verlagshandlung sich gemeldet haben werden. Sollten sich diese nicht melden, so wird dafür angenommen, daß die Mehrzahl des Hochwürdigen Klerus die Fortsetzung dieser Zeitschrift nicht wünscht, und daß sie mit dem Jahrgang 1830 geschlossen werden soll."

Sie wurde suspendirt bis zum Jahre 1832. Schon im dritten Heft 1827, S. 135 ff., also bald nach dem Erscheinen der Zeitschrift, druckt der für sein Blatt sehr begeisterte Herausgeber eine Zuschrift ab, in der es unter anderem heißt: „Die Theilnahme an Ihrem Werke müßte, sollte man meinen, doch fast allgemein sein. Allein wird es sein? Werden Sie überall hörsame Ohren finden unter dem Clerus? Erlauben Sie, daß ich Ihnen hierüber unumwunden meine Meinung sage."

Diese „Meinung" ist keine hoffnungserweckende. „Ihr Vertrauen scheint größer als das meinige zu sein, und Ihr mühevolles Auftreten die sanguinischen Hoffnungen, die Sie beleben, an den Tag zu legen." Der Schreiber nennt die von Dittersdorf unternommene Arbeit eine „mehr als herkulische." Er gedenkt dabei „der sehr verschiedenen Neigungen, Ansichten und Meinungen," im Leserkreis. Gleichwohl ruft er ihm zu: Speremus, quae volumus, sed quod acciderit, feramus.

Dittersdorf ertrug es, daß die Zeitschrift vorläufig „geschlossen" wurde. Sie trat wieder in die Oeffentlichkeit im Jahre 1832 und zwar als

3) Breslauer Zeitschrift für katholische Theologie.

Als Herausgeber sind genannt: Alumnats-Spiritual K. v. Dittersdorf und die Domherren DDr. Ritter und Herber.

Das Format ist groß Octav. Es erschien alle zwei Monate ein Heft von 8 Bogen. Der Inhalt entspricht dem: „Aus der katholischen Kirche." Wir finden zunächst Abhandlungen aus den verschiedenen Gebieten der Theologie. Mit ganz besonderer Vorliebe ist die Hymnologie bearbeitet mit Rücksicht auf die damalige auch in Schlesien zumal vom F.-B. Commissarius Prillmaier in Schweidnitz und Erzpriester Ober in Liegnitz gepflegte Zeitrechnung, den deutschen Kirchengesang für alle Theile des christlichen Kultus einzuführen. Die Diöcesanenangelegenheiten, wie Todesfälle, Versetzungen, Vermächtnisse u. s. w. sind unter Chronik verzeichnet. Ein Schematismus des Bisthums wird durch mehrere Hefte fortgeführt; die Diöcesangeschichte ist in mehreren Aufsätzen behandelt, so u. a. die evangelischen Kirchen Breslau's, Zusätze zu Dr. Herber's Statistik des Bisthums Breslau, ein Nekrolog des Alumnatsrector Sobiech und des Fürstbischofs Emanuel v. Schimonsky.

Im letzten Hefte des Jahrganges 1833 befindet sich folgende Nachschrift: Da amtliche Geschäfte mich hindern, der Redaction dieser Zeitschrift, welche ich seit zwei Jahren besorgt habe, die nothwendige Sorgfalt zu widmen, so lege ich sie hiermit nieder, indem ich den geehrten Abonnenten (587) für die bewiesene Theilnahme meinen ergebensten Dank sage. Ritter.

So verlor die Diöcese auf's neue zum dritten Mal ihr kirchliches literarisches Organ. Ein Ersatz wurde im Jahre 1835 geboten in dem heut noch nach 45 Jahren bestehenden „Schlesischen Kirchenblatte."

Offene Correspondenz.

Pf. W. in H. Pommern. [Die Feier des Festes Maria Himmelfahrt betr.] „In hiesiger Gemeinde wird das Fest: Assumptio B. Mariae V. am Tage, also am 15. August als Festtag nicht blos in der Kirche, sondern auch als festum fori durch Enthaltung von knechtischen Arbeiten gefeiert. Ist es erlaubt, deßhalb vom Directorium abzusehen und auch am 15. August die Missa de Assumptione zu nehmen, den Fasttag der Vigilie am 14. August festzusetzen und die Octave mit dem 15. anzufangen und am 22. zu schließen?"

Da die Verlegung des Festes auf den dem Feste folgenden Sonntag durch Breve Papst Pius VI. d. d. 19. April 1788 erfolgt ist, so kann eine diesbezügliche Abänderung nur durch den Ordinarius der Diöcese erbeten werden, die um so eher erfolgen dürfte, da der rein materielle Grund, aus dem bekanntlich auf Ansuchen der preußischen Regierung jene Verlegung auf den Sonntag gewährt wurde, in jener Gemeinde durch althergebrachten frommen Gebrauch in Wegfall kommt.

K. R. in P. [Votivmessen betr.] „Es ist in hiesiger Parochie und auch anderswo vielfach Sitte, daß jede zur Parochie gehörige Gemeinde bestimmte Tage und Heilige besonders feiert. An solchen sog. Gemeindefeiertagen ruht die Feldarbeit und die betreffenden Gemeindeangehörigen wohnen einer gesungenen hl. Messe bei, welche auf ihre besondere Intention celebrirt wird.

Nun trifft es sich oft, daß die Tagesmesse mit dem von der Gemeinde gefeierten Feste nicht übereinstimmt. So z. B. wird der St. Floriantag anstatt nach dem Breslauer Directorium am 14., schon am 4. Mai gefeiert, oder es wird ein Heiliger gefeiert, z. B. der hl. Urban, welcher sonst nur commemorirt wird; oder man begeht ein Marienfest, welches auf den folgenden Sonntag verlegt ist, ipsa die.

Ist in diesen Fällen erlaubt eine solemne Votivmesse — ceteris non obstantibus — zu celebriren?

Probst führt in seiner „Verwaltung der Eucharistie ꝛc." p. 358 unter den 7 Fällen, in denen solemne Votivmessen gefeiert werden dürfen, nach Stadler auch folgende an: „ein von der Communität gemachtes Votum, sowie ein außergewöhnliches Zusammenströmen einer großen Volksmenge." Dieses Kriterium, welches nach Probst allerdings nicht ganz sicher ist, würde in unserem Falle zutreffen, da die sog. Gemeindefeiertage wohl größtentheils auf Gelübde zurückzuführen sein dürften.

Bei den verlegten Marienfesten entsteht dann noch die weitere Frage, ob es nicht statthaft ist, ipsa die anstatt des Votivformulars das der Festmesse zu gebrauchen.

Das Decret P. Paul V., wonach die missae solemnitatum nicht als votivae zu celebriren sind, dürfte nicht entgegenstehen, weil der angeführte Grund (quia absurdum esset, dicere extra proprios dies vel octavas missas proprias habentes introitus vel collectas et quia veritas et ritus verborum violaretur) hier gar nicht zutrifft; im Gegentheil ist z. B. der 8. September gerade der dies proprius Nativitatis B. M. V. cf. Probst l. c. p. 366. Durch eine Lösung obiger Fragen in Ihrem geschätzten „Pastoralblatte" würde nicht nur dem Unterzeichneten, sondern manch' anderen gedient sein, da die Praxis in diesem Punkte durchaus nicht einig ist."

Auch in diesem Falle gilt das oben Gesagte. Zunächst ist für die Feier der Feste das Directorium maßgebend; soll hiervon in einem besonderen Falle abgesehen oder eine solemne Votivmesse abgehalten werden, so kann dies nur mit der licentia vel approbatio Ordinarii geschehen resp. speciali indulto des hl. Stuhles.

Literatur.

Pastoral. Bearbeitet für angehende und wirkliche Seelsorger von Dr. Andreas Gaßner, Pastoral-Professor an der theologischen Facultät zu Salzburg. 1. Heft. Salzburg 1881. Mittermüller. Vollständig in ca. 6 Lieferungen zu 16 Bogen, à 80 Krz. = 1 M. 60 Pf.

Da Herr Prof. Dr. Gaßner in den Jahren 1868 und 1869 ein „Handbuch der Pastoral" in zwei (resp. drei) Bänden herausgab, interessirt uns hauptsächlich das Verhältniß beider Schriften zu einander. Eine sorgfältige Vergleichung zeigt, daß die „Pastoral" meistens ein wörtlicher Abdruck „des Handbuches der Pastoral" ist. Neu bearbeitet ist in dem ersten Haupttheile der Artikel über die priesterliche Kleidung S. 46—52. (Nach dem Köln.-Pastoralbl. 1877 n. 7 und 9) und über den „Gasthausbesuch" S. 54—56. (Nach dem N. Augsb.-Pastoralbl. 1879 n. 8 ff.) In dem zweiten Haupttheile, der vom Predigtamte handelt, erhielten folgende Materien eine neue Gestalt: wie hat sich der Prediger den sog. politischen Angelegenheiten gegenüber zu verhalten S. 80—83. (Nach dem Münch.-Pastoralbl. 1874 n. 3); wie soll er den Stoff mit Rücksicht auf die Zeit auswählen. S. 85 und 86. (Nach dem Münch.-Pastoralbl. 1869. n. 1.); wie soll er sich wegen scheinbarer Erfolglosigkeit der Predigten trösten. S. 114—119. (Aus dem Augsb.-Pastoralbl. 1879. n. 19 ff.) Außerdem wird der Text des Handbuches der Pastoral in der neuen Schrift durch mehrere eingeschaltete Stellen aus Jungmann's geistlicher Beredtsamkeit vermehrt. Demnach ist das erste Heft der „Pastoral" eine zum Theil vermehrte zweite Auflage des betreffenden Theiles des „Handbuches der Pastoral" und wäre darum besser unter diesem Titel erschienen, um Irrungen zu vermeiden. —o—

Predigten von Adrian Gretsch. Erster Band. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. 1880.

Diese Predigten erschienen das erste Mal im Jahre 1797. Ihr Verfasser, Adrian Gretsch, 21 Jahr Stiftsprediger bei den Schotten

in Wien, spricht sich in der Vorrede über dieselben dahin aus, daß sie nicht beim Putztisch verfertigt, daß er aufgesuchtes Flittergold verschmähe, daß er sich aber alle Mühe gegeben habe, auch dem einfachsten seiner Zuhörer verständlich zu werden; denn, fügt er bei, „ich kenne doch keine größere Thorheit — oder vielleicht muß ich es gar Gewissenlosigkeit nennen, als diese ist: vor Hunderten reden um nicht verstanden zu werden und den guten nach Wahrheit hungernden Zuhörern statt des nahrhaften Kernes, die leere Schale schöner Worte zu geben." Diesen „nahrhaften Kern" bietet jede der Gretsch'en Predigten. Sie bergen eine reiche Fülle von Gedanken und athmen eine glaubensinnige, kraftvolle Sprache. Es ist daher nur zu billigen, daß ein Kapitularpriester desselben Stiftes, Constantin J. Vidmar, eine neue Ausgabe dieser auch heut noch durchaus zeitgemäßen Predigten besorgt, die auf vier Bände berechnet ist. M.

Siehe da, deine Mutter! Unter diesem Titel sind von P. Fr. A. Schaeper bei Lauman in Dülmen acht Marienpredigten erschienen, welche in herzgewinnender Weise Maria schildern als die Trösterin der Betrübten, die Mutter der Erlösten, die Schutzfrau der Kirche, die Gnadenmutter der Familie, das mütterliche Vorbild der christlichen Familie, die gute Hirtin, die Trösterin der armen Seelen im Fegfeuer, Mariens Triumph im Himmel und auf Erden. M.

Die nothwendigsten Gebete, welche jeder katholische Christ gern beten und auswendig müssen soll.

Des Kindes erstes Gebetbuch von B. Neffenberg. Dülmen, Laumann'sche Buchhandlung.

Es sind dies zwei sehr passend zusammengestellte Heftchen, von deren Gebrauch der Seelsorger reichen Segen erhoffen darf. Der billige Preis ermöglicht eine weite Verbreitung. M.

Verordnungen.

— (Entscheidung, betreffend die Kompetenz der katholischen Kirchenvorstände.) Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien veröffentlicht folgende Verfügung:

„Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1878 und mit Bezug auf den Vorbehalt zu Nr. 3, Art. 23 der Geschäfts-Anweisung für die katholischen Kirchenvorstände ꝛc. in der Provinz Schlesien vom 30. Juli 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Entscheidung der zuständigen Behörden die katholischen Kirchenvorstände als öffentliche Behörden im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1843 und demgemäß als befugt zu erachten sind, die von ihnen außer Kurs gesetzten, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Werthpapiere, welche zum kirchlichen Vermögen gehören, wieder in Kurs zu setzen. Diese Befugniß erstreckt sich aber nur auf solche Werthpapiere, die von den Kirchenvorständen selbst außer Kurs gesetzt sind. Wenn demnach die zum kirchlichen Vermögen gehörenden Werthpapiere durch die Aufsichtsbehörde außer Kurs gesetzt sind, so ist nur die letztere befugt, die Wiederinkurssetzung zu bewirken. Den Wiederinkurssetzungsvermerken muß das vollständige Datum, die Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie dessen Siegel in schwarzem Abdruck beigefügt werden."

Notizen.

(Ein weiser Rath für das Ausleihen von Jugendschriften.) Eine Currende des hochwürdigsten Consistoriums von St. Pölten, Nr. 15, 1879, enthält folgende sehr beachtenswerthe Weisung. Nach h. Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. November 1879 bleibt auch den Relionslehrern an den Volks- und Bürgerschulen nach wie vor unverwehrt, die Privatlectüre der Schulkinder **direct** zu fördern; daran fügt nun das genannte hochwürdigste Ordinariat unter anderem die Mahnung an die Seelsorger (Katecheten), daß sie den Schulkindern kein Buch zur Lectüre empfehlen oder bieten sollen, das sie nicht selbst gelesen und in Hinsicht auf seine allseitige Eignung geprüft haben, wobei wohl zu beachten sei, daß manches Buch, welches von Erwachsenen mit Nutzen gelesen werden kann, sich durchaus nicht zur Lectüre für die noch unreife Jugend eigne. Der Katechet soll sich nicht damit begnügen, daß das betreffende Buch etwa in Fach- oder Zeitschriften günstig recensirt worden ist; solche Anempfehlungen mögen ihm erwünschliche Fingerzeige bezüglich der Anschaffung für seine eigene Bibliothek geben, sie entheben ihn aber durchaus nicht der Pflicht, das betreffende Buch selbst persönlich einer genauen Prüfung zu unterziehen, bevor er es einem schulpflichtigen Kinde zur Lectüre bietet. Ebenso sei dem Seelsorger eine besondere Klugheit empfohlen, wenn Eltern sich an den Seelsorger wenden mit der Bitte, ihnen Bücher zu borgen oder zu leihen und sich zur Abholung oder Rücksendung ihrer Kinder bedienen; derartige Drucksachen soll er, wenn er nicht versichert ist, daß selbe allseitig zur Lektüre auch für die Schuljugend sich eignen, durch die Schulkinder entweder gar nicht oder nur unter versiegeltem Couvert an die Eltern schicken; ebenso mögen derartige, nicht für Kinder geeignete Bücher nicht etwa ohne gesiegeltes Couvert durch Schulkinder zurückgesendet werden.

(Können Rosenkränze, Medaillen, Crucifixe ꝛc., die mit den s. g. päpstlichen Ablässen versehen sind, verkauft, verschenkt oder vererbt werden, ohne daß die ihnen inhärirenden Ablässe verloren gehen?) Solche vom Papste, oder einem dazu bevollmächtigten Priester geweihten Gegenstände dürfen nach einer Entscheidung der S. C. Indul. vom 5. Juni 1721 nicht verkauft werden, auch nicht um den Selbstkostenpreis; geschieht es, so verlieren sie die Ablässe. Ebenso werden dergleichen Devotionalien der Ablässe verlustig, wenn sie der Besitzer nach bereits erfolgtem Gebrauche verschenkt, oder behufs der Ablaßgewinnung einem Anderen leiht; geschieht die Verschenkung jedoch noch vor dem eigenen Gebrauche, so verbleiben die an die Gegenstände geknüpften Ablässe; ja es ist sogar eine einmalige Weiterverschenkung an eine zweite Person noch gestattet. S. C. I. 26. Nov. 1714. Deßgleichen verlieren solche geweihte Gegenstände ihre Ablässe bei Vererbung. S. C. I. 10. Januar 1839. — Ganz dasselbe gilt von den Kreuzen und Rosenkränzen, die aus Palästina stammen und daselbst an hl. Orten und Reliquien angerührt wurden; sie besitzen auch ohne besondere Weihe die päpstlichen Ablässe, verlieren dieselben aber auch unter den gleichen Bedingungen. Dec. vom 11. Februar 1722. (Maurel, 4. Aufl. 403. 409.)

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Pfarrer Julius Bartsch in Naumburg a. Q., † 30. September 1880.
Pfarrer Leopold Tunkel in Chroscina, † 14. October 1880.

Gebetsverein für Deutschland.

Regeln des Gebets-Vereins

in Päckchen zu 100 Stück à Päckchen 1 Mark empfiehlt

G. P. Aderholz' Buchhandlung

in **Breslau.**

Verlag von **G. P. Aderholz'** Buchhandlung in **Breslau.**

Die Kirchengeschichte

in kurzen Abrissen für katholische Schulen.

Nebst einer Beschreibung von Palästina.

Bearbeitet von Julius Rücker, Lehrer in Tschirne.

Preis 30 Pf.

Exemplare zur Ansicht stehen bereitwilligst gratis zu Diensten. Bei Abnahme von Partien gewähren wir gern Frei-Exemplare für arme Schüler.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg** (Baden) erscheint:

Wetzer und Welte's Kirchenlexikon

oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. **Zweite Auflage**, in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten begonnen von **Joseph** Cardinal **Hergenröther**, fortgesetzt von **Dr. Franz Kaulen.** Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg.

10 Bände von 10 - 12 Heften à 6 Bogen gr. 8°. Lexikonformat. Subscriptionspreis pro Heft M. 1. Das soeben erschienene erste Heft (IV und 96 S. à 2 Spalten) wird von jeder Buchhandlung zur Einsicht mitgetheilt.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Dosenbach, P., S. J., der Monat November,

dem Gedächtniß der Seelen im Fegfeuer geweiht. Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit. Zum Besten der deutschen Josephsmission in Paris. **Zweite Auflage.** Mit einem Stahlstich. kl. 12°. (VIII und 272 S.) M. 1,50. Geb. in Halbleinwand M. 1,80; in Leinwand mit Golddeckenpressung M. 2,20.

„Es giebt wenige Andachten, die das menschliche Gemüth so mächtig ansprechen, als die für die Seelen im Fegfeuer. Nicht nur dieß, sondern auch die außerordentliche Brauchbarkeit obiger Betrachtungen zu gediegenen Predigtvorträgen in der Allerseelenzeit, endlich die wohlthätige Bestimmung des Reinertrags für die Mission der armen Deutschen in Paris läßt auf einen reichen Absatz und weite Verbreitung des Büchleins hoffen, die wir ihm von ganzem Herzen wünschen."

(Bamberger Pastoralblatt. 1876. Nr. 44.)

Verlag von **G. P. Aderholz' Buchhandlung** in **Breslau.**

Die gemischten Ehen in Schlesien.

Von

Dr. Adolph Franz,

Mitglied des deutschen Reichstages und preussischen Abgeordnetenhauses.

Inhalt:

I. Einleitung. — II. Die interconfessionellen Verhältnisse im 16. und 17. Jahrhunderte. Die Altranstädter Convention. — III. Die Praxis bis zur Occupation Schlesiens durch Preussen. — IV. Milderungen unter der preussischen Herrschaft. — V. Die Dispensation a gradibus bei gemischten Ehen. — VI. Das päpstliche Breve vom 12. September 1750 an den Fürstbischof Philipp Gotthard Graf Schaffgotsch. — VII. Das Edict De gravaminibus vom 8. August 1750. Das Militair-Reglement. — VIII. Das Allgemeine Landrecht und die königlichen Verordnungen vom 21. November 1803 und 17. August 1825. — IX. Der Antheil der Diöcese Breslau an der Vorgeschichte der Kölner Wirren. — X. Der Fürstbischof Graf Sedlnitzky. — XI. Der Kampf des Klerus gegen den Fürstbischof und die Regierung. — XII. Die Bisthums-Administration. — XIII. Der Fürstbischof Joseph Knauer. Das Ende des Kampfes. — Excurs I. Die Geltung des Decretes des Concils von Trient über die Eheschliessung in Schlesien. — Die Instructio Clementina. — Excurs II. Das numerische Verhältniss der Katholiken zu den Protestanten in Schlesien.

Gr. Lexicon-Format f. Velinpapier.

Preis 3 Mark.

Verlag von **G. P. Aderholz'** Buchhandlung in **Breslau.**

Officia propria dioecesis Wratislaviensis.

Editio emendata, supplemento aliquorum Breviarii Romani festorum recentiorum aucta, quam curavit **Robertus Krawutschke,** Ecclesia Cathedralis Caeremoniarius. Cum approbatione. 440 pag. in Oct. minor. Preis 6 Mark, in Halbfranzband gebunden 7 Mark 25 Pf., in Leder mit Goldschnitt 9 Mark etc.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und in **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Peucker, W. J., Vorträge für die studirende Jugend. Mit Approb. gr. 8. (VIII u. 272 S.) geh. Preis 2 M. 50 Pf.

Wenn der Verfasser nach siebenjähriger Lehrthätigkeit es unternommen, einen Jahrgang seiner Vorträge der Oeffentlichkeit zu übergeben, so glaubte er damit einen Beitrag zum geistigen Baue auf religiös-sittlichem Gebiete für die Mittelschule geliefert zu haben, wobei er stets den Standpunkt, der studirenden Jugend zu nützen, ihr das hohe Ziel ihres Berufes vorzuzeigen, im Auge hatte.

Weninger, F. X., S. J., Originelle, kurzgefaßte, praktische Sonntags-Predigten für das ganze Kirchenjahr. **Drei Predigten für jeden Sonntag.** Mit bischöfl. Approb. **Dritte Auflage.** gr. 8°. 48 Bogen. geh. Preis 6 M.

Wohl selten hatte ein Predigtwerk sich eines solchen Erfolges zu erfreuen, wie Weningers „Sonntagspredigten," von denen binnen vier Monaten bereits **die dritte unveränderte Auflage** nothwendig wurde. — Von den übereinstimmend günstigen Besprechungen der katholischen Presse begnügen wir uns, das Urtheil des Herrn Domdecan **Dr. Heinrich** (im Maiheft des „Katholik" d. J.) hier anzuführen: „Die Predigten des berühmten alten Missionäres Amerikas, des Paters Weninger, sind namentlich Muster gedankenreicher Kürze und dabei von großer Originalität und Popularität."

Mainz, im September 1880. **Franz Kirchheim.**

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau, Ring 53,

empfiehlt ihr großes Lager liturgischer Werke zu gütigen Bestellungen und macht besonders auf nachstehende sehr gangbare Ausgaben aufmerksam:

Missale Romanum Vratisliaviense.

Gebunden in Leder mit rothem Schnitt, 2 Krampen und Custos. Preis 34 Mk.
Gebunden in Leder mit rothem Schnitt, Verzierungen, zwei Schlössern und Custos. Preis 43 Mk.
Gebunden in Leder mit Goldschnitt, 2 Schlössern, 4 Ecken und seidenem Custos. Preis 55 Mk.
Gebunden in Leder mit Goldschnitt, 2 Schlössern, 8 Ecken und seidenem Custos. Preis 60 Mk.
Gebunden in schwarz Chagrinleder mit Goldschnitt, 2 Schlössern und 8 Ecken in Neusilber, sowie seidenem Custos. Preis 72 Mk.
Gebunden in schwarz Chagrinleder mit Goldschnitt, 2 Schlössern, Rahmen und seidenem Custos. Preis 72 Mk.
Gebunden in lila Chagrinleder mit Goldschnitt, 2 versilberten Schlössern, versilbertem Rahmen und seidenem Custos. Preis 72 Mk.
Gebunden in roth Chagrinleder mit Goldschnitt, guter Neusilbergarnitur und seidenem Custos. Preis 75 Mk.
Gebunden in fein roth Maroquinleder mit Goldschnitt, zwei Krampen, 4 Knöpfen und 8 Ecken, sämmtlich gut versilbert, sowie seidenem Custos. Preis 80 Mk.
Gebunden in gleicher Weise: Garnitur von Neusilber, Preis 80 Mk., mit Neusilber-Rahmen Preis 85 Mk.
Gebunden in ganz fein dunkelblau Maroquinleder mit Goldschnitt, 2 Schlössern und 8 Ecken in gutem Neusilber, sowie seidenem Custos. Preis 90 Mk.
Gebunden in fein Juchtenleder, Pergament, Sammet mit Neusilber oder echt Silber-Beschlag und feinem Seiden-Custos.

Bei letzteren Ausgaben lassen sich die Preise nicht vorher bestimmen, da alles auf die gewünschte Ausstattung ankommt; wir bitten daher bei gütigen Aufträgen um gefällige Angabe des hierauf ungefähr zu verwendenden Preises, indem wir dadurch die Ausführung am besten bestimmen können.

Zu Jubiläums- oder anderen Festgeschenken empfehlen sich die Missale-Ausgaben mit kolorirten oder auf Goldgrund gemalten Initialen, Vignetten und größeren Holzschnittbildern; der Preis für diese Ausgaben stellt sich jedoch bereits ca. 65 Mk., 130 Mk., 225 Mk. für das ungebundene Exemplar.

Missale defunctorum,

vorschriftsmäßig eingebunden in Leder mit Goldschnitt, 7 Mk. 50 Pf., in fein schwarz Chagrinleder mit Goldschnitt, 15 Mk.

Breviarium Romanum (mit neuest. Festen),

4bändige Ausgabe:

In **Quart:** 44 Mk. 60 Pf. (mit 4 herrlichen Farbendrucktiteln 56 Mk. 60 Pf.), gebunden in Leder mit rothem Schnitt Preis 77 Mk., in Leder mit Goldschnitt Preis 82 Mk., in französisch Chagrinleder mit rothem Schnitt Preis 88 Mk., in französisch Chagrinleder mit Goldschnitt Preis 93 Mk., in fein Chagrinleder mit rothem Schnitt Preis 93 Mk., in fein Chagrinleder mit Goldschnitt Preis 98 Mk., in ganz fein farbig Chagrinleder mit Goldschnitt Preis 120 Mk.

In **Lexikon-Oktav:** 34 Mk., gut gebunden in Chagrinleder mit Goldschnitt und Custos 75 Mk.

In **Oktav:** 20 Mk., gut gebunden in Leder mit Goldschnitt 40 Mk., in Chagrinleder mit Goldschnitt 44 Mk.

Dasselbe auf Chinapapier 24 Mk. resp. 44 Mk., 48 Mk.

Dieses schon lange mit Spannung erwartete, soeben erschienene neue Brevier erlauben wir uns ganz besonders zu empfehlen.

Jeder Bogen dieses neuen Breviers ist vor seinem Neindruck in der S. Rituum Congregatio in Rom selbst revidirt und approbirt worden; auf die größtmögliche Bequemlichkeit des Beters wurde jede anwendbare Rücksicht genommen; die Haupttheile und vorzüglichsten Feste des Breviers sind im Pars Hiemalis durch 9, im Pars Verna durch 15, im Pars Aestiva durch 10 und im Pars Autumnalis durch 7 herrliche Originalkompositionen des so beliebten Wiener Meisters, Herrn Professor Klein, würdig illustrirt.

Ein nicht hoch genug zu schätzender Vorzug des neuen Breviers ist dessen Vollständigkeit und Korrektheit, und fallen demnach für dieses Brevier die lästigen Supplemente und Einlagen weg.

Ausführliche Prospekte, Probebogen und Preisverzeichnisse sind durch uns gratis und franco zu beziehen.

In **Taschenformat:** 15 Mk., in Leder mit Goldschnitt 27 Mk., in Chagrinleder mit Goldschnitt 36 Mk.

In **Miniatur-Format:** 14 Mk., in Leder mit Goldschnitt 24 Mk., in Chagrinleder mit Goldschnitt 30 Mk.

Diese Ausgaben werden auch in jedem anderen beliebigen Bande hergestellt.

Einbändige Ausgabe in Taschenformat. Preis 9 Mk., gebunden in Chagrinleder mit Goldschnitt 14 und 15 Mk.
Diese Ausgabe ist besonders als **„Reisebrevier"** in den biegsamen, dabei aber dauerhaften Einbänden sehr beliebt.
In rother Leinwand (à la Bädeker) 11 Mk.
In dunkler dto. dto. 11 Mk.
In schwarz Maroquinleder mit Goldschnitt 14 Mk.

Dasselbe als **Einlegebrevier** gebunden:
in rothe Leinwand (à la Bädeker) 12 Mk.,
in feines dunkles Maroquinleder als Brieftasche gebunden, daher „Brieftaschenbrevier" genannt, 18 Mk.

Einbändige Ausgabe in Groß-Oktav. Preis 9 Mk. 50 Pf., als Einlegebrevier gebunden in Maroquinleder 15 Mk., mit Goldschnitt 18 Mk.

Horæ diurnae mit Proprium Vratisliaviense. Preis 3 Mk. Gebd. in Leder mit rothem Schnitt 5 Mk. 50 Pf., mit Goldschnitt 6 Mk., in fein Chagrinleder mit Goldschnitt 7 Mk., 8 Mk., 9 Mk., 10 Mk. bis 20 Mk.

Officia propria dioecesis Vratisliaviensis 1879. Preis 6 Mk., gebunden in Halbfranzband 7 Mk. 25 Pf., in Leder mit Goldschnitt 9 Mk.

Pericopen, deutsch. Preis 1 Mk. 50 Pf. Gebunden in Leder einfach 3 Mk. 75 Pf., mit Goldschnitt 4 Mk. 50 Pf.

Pericopen, polnisch. Preis 4 Mk., gebunden in Leder einfach 6 Mk. 50 Pf., mit Goldschnitt 7 M. 25 Pf.

Rituale Vratisliaviense. Preis 8 Mk. Gebd. in Leder mit rothem Schnitt 14 Mk., mit Goldschnitt 16 Mk.

Manuale ritualis Vratisliaviensis. 2 Mk. Gebd. in Leder mit rothem Schnitt 4 Mk., mit Goldschnitt 4 Mk. 50 Pf.

Preces ante et post Missam auf einem Blatte 30 Pf., aufgez. 1 Mk.; auf zwei Blatt 1 Mk., aufgez. 2 Mk.

Gebete beim Anlegen der Cultgewänder. Aufgezogen 40 Pf.

Die Einbände werden nur auf das beste und gediegendste angefertigt und leisten wir für ihre Solidität Garantie.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.